



Lufttüchtigkeitsanweisung (AD)

AD Nr.: 2021-0187

Ausgabe: 09.August 2021



Bemerkung: Diese Lufttüchtigkeitsanweisung (AD) ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 129 dieser Verordnung teilhaben.

Hinweis: Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.

Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.3B herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand ein Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragsstaates [VO (EG) 2018/1139, Ausnahmen Artikel 71.

Halter der Musterzulassung

ALEXANDER SCHLEICHER GmbH & Co
Segelflugzeugbau

Muster/Baureihe(n)

ASW 15 Segelflugzeuge

Wirksamkeitsdatum:	23 August 2021
Kennblatt (TCDS) – Nummer:	Luftfahrt-Bundesamt (LBA) Kennblatt Nr. 272
Ausländische AD:	Nicht zutreffend
ersetzt:	keine

ATA 57 – Tragflächen – Wurzelrippen – Inspektion

Hersteller:

Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau (Schleicher)

Betroffen:

ASW15 Segelflugzeuge, Seriennummern 15001 bis 15183 (inklusive).

Begriffsbestimmungen:

Für die Zwecke dieser AD gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Betroffenes Bauteil:

Rechte vordere und hintere Wurzelrippen; und linke vordere und hintere Wurzelrippen, welche nicht verbesserte Teile sind.

Verbessertes Bauteil:

Ein betroffenes Bauteil mit einer Teile-Nr. (P/N) 151.51.1025 (linke vordere Wurzelrippe), P/N 151.52.1025 (rechte vordere Wurzelrippe), P/N 151.51.1026 (linke hintere Wurzelrippe) und P/N 151.52.1026 (rechte hintere Wurzelrippe). Diese Teile sind als „laminierte Rippen“ der ASW 15 B Segelflugzeuge bekannt.

Die TM: Schleicher TM ASW 15 Nr. 29.

Gruppen: Gruppe 1 Segelflugzeuge sind solche, bei denen betroffene Bauteile installiert sind.
Gruppe 2 Segelflugzeuge sind solche in denen ausschließlich verbesserte Bauteile verbaut sind.

Grund:

Es wurden Schäden an Wurzelrippen gefunden. Die Untersuchung zur Ursache dauert noch an um die Ursache für die Beschädigung herauszufinden.

Dieser Zustand kann, wenn er nicht erkannt und korrigiert wird, die strukturelle Festigkeit der Tragflächen des Segelflugzeugs reduzieren.

Um diesem potenziell unsicheren Zustand zu begegnen, veröffentlichte Firma Schleicher die TM, um Anweisungen zur Inspektion zu geben.

Aus den oben genannten Gründen erfordert diese AD wiederkehrende Inspektionen der betroffenen Bauteile und, abhängig vom Befund, den Ersatz. Diese AD führt auch Beschränkungen für die Verwendung von betroffenen Bauteilen ein.

Erforderliche Maßnahmen und Fristen:

Erforderlich wie angegeben, sofern nicht zuvor ausgeführt:

Inspektion(en):

- (1) Für Gruppe 1 Segelflugzeuge: Innerhalb von 30 Tagen nach dem Wirksamwerden dieser AD und danach in Intervallen nicht größer als 12 Monate, untersuchen Sie jedes betroffene Bauteil in Übereinstimmung mit den Anweisungen der TM.

Korrekturmaßnahme(n):

- (2) Wenn bei einer Inspektion gemäß Absatz (1) dieser AD, irgendein Schaden wie in der zugehörigen TM definiert, festgestellt wird, ersetzen Sie vor dem nächsten Flug das betroffene Bauteil mit einem verbesserten Bauteil, wie in dieser AD beschrieben, in Übereinstimmung mit den Anweisungen der TM.

Beendende Maßnahme:

- (3) Der Ersatz eines betroffenen Bauteils an einem Segelflugzeug wie von Absatz (2) dieser AD gefordert, beendet nicht die wiederkehrenden Maßnahmen gemäß Absatz (1) dieser AD für das Segelflugzeug, außer es gilt Absatz (4) dieser AD.
- (4) Der Ersatz aller betroffenen Bauteile an einem Segelflugzeug (rechte vordere und hintere Rippe; linke vordere und hintere Rippe) durch verbesserte Bauteile, wie in dieser AD definiert, beendet die wiederkehrenden Maßnahmen des Absatzes (1) dieser AD für dieses Segelflugzeug.

Einbau von Bauteilen:

- (5) Es ist erlaubt, an einem Segelflugzeug ein betroffenes Bauteil einzubauen, vorausgesetzt es handelt sich um ein verbessertes Bauteil gemäß dieser AD, mit den Einschränkungen gemäß Absatz (5.1) und (5.2) dieser AD, soweit anwendbar.
 - (5.1) Für Segelflugzeuge der Gruppe 1: nach der Änderung des Segelflugzeugs wie in Absatz (4) dieser AD spezifiziert.
 - (5.2) Für Segelflugzeuge der Gruppe 2: nach Wirksamwerden dieser AD.

Veröffentlichungen:

Alexander Schleicher & Co. Segelflugzeugbau TM ASW 15 Nr. 29, Originalausgabe vom 28. Juni 2021

Die Verwendung später genehmigter Überarbeitungen der oben genannten Dokumente ist zulässig, um die Anforderungen dieser AD zu erfüllen.

Bemerkungen:

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser LTA genehmigen.
2. Die AD wurde am 06 Juli 2021 als PAD 21-095 veröffentlicht mit einer Kommentierungsfrist bis zum 03 August 2021. Das CRD Dokument mit den Kommentaren dazu kann im [EASA Safety Publication Tool](#) in komprimierter Form (ZIP Datei) im Anhang der ADs heruntergeladen werden.
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: Ads@easa.europa.eu
4. Informationen zu Fehlern, Fehlfunktionen, Defekten oder anderen Ereignissen, die dem von dieser AD angesprochenen unsicheren Bedingungen ähneln und bei einem Produkt, Teil oder Gerät, das nicht von dieser AD betroffen ist, auftreten können oder aufgetreten sind, können an das [EU-Meldesystem für Flugsicherheit](#) gesendet werden.
Dies kann auch die Meldung über gleiche oder ähnliche Komponenten sein, die nicht in dieser PAD und der darin beschriebenen Konstruktion verbaut sind, sofern der gleiche unsichere Zustand bei Flugzeugen mit diesen Komponenten besteht oder entstehen könnte. Solche Komponenten könnten unter einem FAA Parts Manufacturer Approval (PMA), einer ergänzenden Musterzulassung (Supplemental Type Certificate, STC) oder im Rahmen einer anderen Änderung eingebaut sein.
5. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren Sie bitte
Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau, Alexander-Schleicher-Str. 1,
36163 Poppenhausen, Deutschland
Telefon: +49 (0)6658 89-0, Fax. +49 (0)6658 89-40, Email: info@alexander-schleicher.de

Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet